

Beitragsordnung

gemäß § 7 Nr. 2 der Vereinssatzung mit Wirkung ab 01.01.2024

§ 1 Beiträge

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Der von den Mitgliedern an den Verein zu zahlende Jahresbeitrag wie folgt erhoben:

A. Ordentliche Mitglieder

a) Einzelhandelsbetriebe:

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag in Höhe von € 500,00 und einem Zusatzbeitrag in Abhängigkeit der vorhandenen Quadratmeter Verkaufsfläche nachfolgender Einordnung:

Beitragsstufe		Quadratmeter Verkaufsfläche		Beitrag ab 2024 € 500,00 +			
		von	bis			Zusatz	Gesamt
Nr.							
EH 1		1	50			200,00	700,00
EH 2	größer	50	100			500,00	1.000,00
EH 3	größer	100	200			800,00	1.300,00
EH 4	größer	200	400			1.200,00	1.700,00
EH 5	größer	400		Nach Vereinbarung, mindestens jedoch:			
						1.800,00	2.300,00

Von der Tabelle abweichende Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge werden mit Wirkung zum 01.01.2024 um 12,5% angehoben.

b) alle anderen Ordentliche Mitglieder:

Der Jahresbeitrag beträgt € 500,00 (Grundbeitrag). Mitglieder, die mehrere Mitarbeitende beschäftigen, zahlen über den in Satz 1 festgesetzten Jahresbeitrag hinaus Zusatzbeiträge nach folgender Einordnung:

Beitragsstufe		Mitarbeitende		Beitrag ab 2024 € 500,00 +			
Nr.		von	bis			Zusatz	Gesamt
0		0	1			0,00	500,00
1	größer	1	5			60,00	560,00
2	größer	5	10			120,00	620,00
3	größer	10	15			290,00	790,00
4	größer	15	25			460,00	960,00
5	größer	25	50			630,00	1.130,00
6	größer	50	100			1.200,00	1.700,00
7	größer	100		Nach Vereinbarung, mindestens jedoch:			
						1.800,00	2.300,00

Mitarbeitende im Sinne dieser Beitragsordnung sind Vollzeitbeschäftigte des Mitgliedsunternehmens im Geltungsbereich dieser Satzung. Vollzeitäquivalent ist eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden und mehr. Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 30 Stunden sind mit dem Faktor 0,5 (VZÄ), und geringfügig entlohnte Mitarbeitende („Mini-Jobs“) sind mit dem Faktor 0,25 (VZÄ) anzusetzen. Auszubildende werden nicht gerechnet. Ist das Mitgliedsunternehmen Teil einer Unternehmensgruppe, so werden alle seine im Geltungsbereich dieser Satzung tätigen Mitarbeitenden für die Einordnung in die Beitragsstufe herangeführt.

Von der Tabelle abweichende Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge werden mit Wirkung zum 01.01.2024 um 12,5% angehoben.

B. Fördermitglieder

Fördermitglieder gemäß § 5 der Vereinssatzung zahlen einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag; über die angemessene Beitragshöhe entscheidet der Vorstand im Einzelfall, falls diese von der Beitragshöhe eines ordentlichen Mitgliedes abweichen sollte.

Die freiwilligen Beiträge werden mit Wirkung zum 01.01.2024 um 12,5% angehoben.

C. Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen

Für die Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen des Vereins kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge für alle Ausschuss- bzw. Arbeitskreismitglieder festlegen. Zu ihrer Wirksamkeit ist hierzu die Zustimmung des Beirates erforderlich. Gleiches gilt für Untergliederungen des Vereins, die sich überwiegend selbst verwalten.

Über die Festlegung oder Anpassung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand erst nach einem Mehrheitsvotum aus dem Kreis der Betroffenen.

3. Die Einordnung in eine Beitragsstufe nach Anzahl der Mitarbeitenden bzw. die vorhandene Verkaufsfläche in Quadratmetern ist bei Antrag auf Aufnahme in den Verein wahrheitsgemäß anzugeben. Veränderungen im Laufe der Mitgliedschaft sind dem Vorstand umgehend und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, sofern diese eine neue Beitragshöhe zur Folge haben.
4. Alle Beiträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
5. Beiträge sowie außerordentlich beschlossene Sonderbeiträge gemäß § 7 der Vereinssatzung sind mit Erteilung der Rechnung durch den Verein innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 2 Stundung

1. Zur Vermeidung von Ausschlüssen kann auf Antrag eine Stundung des Mitgliedsbeitrages gewährt werden.
2. Stundungsanträge sind sofort, spätestens jedoch 10 Tage nach Fälligkeit des Jahresbeitrages an den Vorstand des Vereins zu richten; die Anträge müssen mit einer Begründung versehen werden. Sie werden vertraulich behandelt.
3. Über den Antrag auf Gewährung einer Stundung entscheidet der Vorstand.
4. Nach Ablauf der Stundungsfrist findet § 6 Nr. 1 c) der Vereinssatzung unmittelbar Anwendung.

§ 3 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

1. Eine Aufrechnung von Beiträgen gemäß § 7 der Vereinssatzung mit Gegenforderungen eines Mitgliedes oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes sind ausgeschlossen.
2. Dem Verein ist nicht gestattet, seine Beitragsforderung gegenüber den Mitgliedern an Dritte abzutreten.

§ 4 Beitragsermäßigung

1. Beitragsermäßigungen können auf Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand des Vereins gewährt werden. Sie sollen nur befristeten Charakter haben. Der Antrag ist zu begründen.
2. Anträge sind sofort, spätestens jedoch 10 Tage nach Fälligkeit des Jahresbeitrages, an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen.
4. Ferner kann der Vorstand auf Antrag eine erleichterte Aufnahme in den Verein gewähren (sog. „Schnupperbeitrag“), in dem im ersten Jahr der Mitgliedschaft nur ein Teil des satzungsgemäßen Beitrages zu entrichten ist.

§ 5 Rechtsmittel

Entscheidungen des Vorstandes über Stundungs- und Beitragsermäßigungsanträge erfolgen ohne Angabe von Gründen und sind endgültig.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die Beitragspflicht eines Mitgliedes gemäß § 7 der Vereinssatzung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem seine Mitgliedschaft endet.
2. Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Stand: 11. Mai 2023